

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

[urn:nbn:de:gbv:45:1-52045](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-52045)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens  $\frac{1}{2}$  Bogen.

# Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Nthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Nthlr. 24 gr. Courant.

für

## Stadt und Land.

### Sechster Jahrgang.

Sonnabend, 26. August.

1848.

N<sup>o</sup> 69.

#### Aus der Nationalversammlung.

Von H. Ruder.

Frankfurt, den 16. August 1848. Seit fast zwei Monaten habe ich von hier aus den Lesern der Neuen Blätter nichts mitgeteilt. Es wird sich zum Theil aus dem Folgenden ergeben, daß ich meine Zeit sehr nöthig hatte, zum Theil hat meine letzte Mittheilung es gezeigt. Aber ich benutze einen freien Tag, den mir eine aus Anlaß des Kölner Festes eingetretene Pause in den General-, Ausschuss- und Parteiversammlungen gewährt, um vor meinen Wählern meine Parteistellung, im Allgemeinen und im Verhältnisse zu besondern Abstimmungen, zu zeichnen.

Nach der Constituirung der Nationalversammlung waren die beiden äußersten Parteien am leichtesten gebildet. Die Männer der Linken, Blum, von Scharstein, Schaffrath, Spatz, Schilling, Schuselka und andere standen schon seit dem Vorparlamente und dem Fünfzigerausschusse in geschlossener Reihe da, und die, welche nicht im Ausschusse waren, wie Ruge, Bih, Vogt, Wesendonk, Wigard u., konnten sich ihnen, unter dem gemeinschaftlichen Schilde der Republik, leicht anschließen. Erst später haben die einzelnen Fragen in der Partei eine Scheidung herausgestellt, indem Ruge und Genossen (deren Organ das „Reichstagsblatt“ ist) eine äußerste Linke, Blum und Genossen (deren Organ die „Reichstagszeitung“)

eine linke Seite, welche parlamentarisch sein will, darstellen\*).

Die rechte Seite sammelte ihre Männer im „steinernen Hause“. Als Führer derselben steht bis jetzt Generalmajor v. Radowik zu bezeichnen. Die Herren v. Wincke und v. Lassaulx sind neben ihm ihre bedeutendsten Redner; sonst hervorragende Männer dieser Partei: G. M. Arndt, Prof. Phillips, Frh. v. Rothenhan, Frh. v. Schrenk, die Bischöfe v. Diepenbrock und Gerig.

Zwischen diesen Gegensätzen bewegte sich in den ersten Wochen der Versammlung eine Masse von vielleicht 400 Mitgliedern, welche theils einer Parteibildung nicht zu bedürfen meinten, theils den gemeinschaftlichen Grundsatz, der ihnen zum unterscheidenden Merkmale diente, nicht finden konnten, theils der Führer entbehrten. Mehrere Versuche Einzelner, diese Masse zu einer Partei zu organisiren, so des Dr. Eisenmann, dann des Grafen v. Wartenleben, scheiterten. Mit mehreren meiner Freunde bemühte auch ich mich um die Bildung einer Partei. Die

\*) Ganz in letzter Zeit hat sich, zwischen dieser und dem gleich zu erwähnenden linken Centrum, noch eine kleine Fraction von etwa 20 Männern gebildet, unter denen ich H. und M. Simon (aus Breslau), Schoder, Benedey und Jordan (aus Berlin) nenne. Wenn die Versammlung noch lange währet, so wird sich diese Fraction vielleicht auf den Trümmern der beiden andern Fractionen der Linken, welche wöchentlich an Terrain und Kräften verlieren, erheben.



deshalb im „Holländischen Hofe“ veranstalteten Versammlungen führten jedoch einer kleinen Anzahl Theilnehmer nicht rasch genug zum Ziele. Sie entwarfen in der Pfingstwoche ein Programm und vereinigten die Unterzeichner desselben im „Württemberg Hofe“. Dieser Partei, (in der ich manche meiner persönlichen Freunde, wie Compes, Wurm, Niefer, Getto, Raveaur, Clausen, Gumbrecht, Göden, ferner politische Freunde, wie Biedermann, Wiedenmann, Fallati, Kierulf u. a. fand,) hätte ich mich anschließen können, wenn sie nicht ein Programm aufgestellt hätte, das die Theilnehmer verpflichtete, im Voraus ihre Abstimmung für gewisse später zu erwartende Fragen gefangen zu geben. Mehr als je mußte es mir aber jetzt als Regel gelten, daß eine jede politische Frage ihre Beantwortung aus der Zeit und den Umständen, in denen sie aufgeworfen worden, erhalten müsse. Es ist leicht, aus einem System der Staatskunst heraus, das man in der Studirstube aufstellte oder annahm, jedem Zweifel seine Entscheidung zu geben: man schlägt seinen politischen Katechismus auf und votirt mit leichtem Herzen nach der darin vorgeschundenen Formel. Schwerer ist's, die Consequenz des eigenen politischen Charakters zum Entscheidungsgrunde zu machen; aber man kommt doch mit einem *Fiat justitia* über manche Schwierigkeit hinaus, freilich oft nur, indem man sich zu leicht vorstellt, der Nachsatz (*pereat mundus*) werde diesmal nicht eintreffen. Am Schwersten aber hält es, mit Rücksicht auf alle gegebenen Verhältnisse und mit Verzicht auf Lieblingsgedanken und langgenährte Hoffnungen die Entscheidung zu treffen, von der man für das Vaterland die besten Folgen erwartet. Das leichte, schwerste aber ist meiner vollen Ueberzeugung nach heut zu Tage unsere unerläßliche Aufgabe. Denn die beste Entscheidung nach den Gesetzen des logischen Denkens ist die schlechteste, wenn nicht die wirklich gegebenen Verhältnisse ihre Voraussetzungen waren, wenn sie als unausführbar sich darstellt oder Gefahren des Vaterlandes mit sich führt, für deren Befiegung die Mittel nicht zur Hand sind. — War ich daher auch vielleicht für den gegebenen Augenblick mit dem Programm der Männer des „Württemberg Hofes“ im Wesentlichen einverstanden, so konnte ich doch nicht für richtig halten, im Voraus die Fälle festzusetzen, in denen ich so oder anders

handeln wollte, vorherzubestimmen, wie bei einzelnen Fragen nach Monaten abzustimmen sei.

Solche Bedenken bestimmten mich, jener Partei (welche, jetzt ungefähr 80 Stimmen zählend, mit einer herkömmlichen Benennung als „linkes Centrum“ bezeichnet werden darf) mich nicht anzuschließen und meinen Platz länger in der ungeschlossenen Reihe Derjenigen zu behaupten, die zwischen dem „steinerne[n] Hause“ und dem „Württemberg Hof“ stehend, bald einer selbstständigen Ansicht folgten, bald einer der andern Fractionen sich anschlossen. Die Verhandlungen über Bildung einer provisorischen Centralgewalt zeigten indessen klar, daß auch in einer constituirenden Versammlung man der Parteibildung nicht entbehren könne. So wurde denn, unter Vorantritt von Wasseremann, v. Beckerath, Bessler, Dahlmann, Droyssen, Duncker, Edel, Eisenmann, Gervinus, Hergenbahn u. a., zur Bildung der Partei geschritten, die ich das „rechte Centrum“ nenne, die gewöhnlich aber, nach ihrem ersten Versammlungslocale, die Partei „des Hirschgrabens“ genannt wird\*). Sie hat ein Programm ihrer Grundsätze gar nicht aufgestellt, läßt überhaupt von allen Parteien am häufigsten „offene“ Fragen zu, und schließt sich nur da eng zusammen, wo sie nicht damit auszureichen meint, nach vorbereitender Erörterung der zur Entscheidung kommenden Fälle jedem sein Votum offen zu lassen. Da muß denn der Grundsatz gelten, daß das Beste der Feind des Guten ist, und man stimmt lieber vereinigt für das Gute, wenn das Beste die Mehrheit nicht erlangen würde, als daß man sich der Gefahr aussetzt, durch Theilung der Stimmen dem Schlechten den Sieg zu lassen. Jeder Angehörige dieses, jetzt 148 Männer zählenden Parteiclubs ist namentlich verpflichtet, wenn er Anträge oder Verbesserungsvorschläge in die Nationalversammlung bringen will, sie in der Parteiversammlung erst vorzulegen und in deren Mitte Einwendungen zu vernehmen, resp. Unterstützung zu suchen. Die Partei (der auch der Abg. v. Buttell angehört) kommt

\*) Beiläufig: Die Socratesloge, von der kürzlich in den Zeitungen die Rede gewesen, ist kein Parteilocal, sondern ein Versammlungsort österreichischer Abgeordneter, wo diese vorzugsweise Zeitschriften und sonstige Nachrichten aus Oesterreich finden.

an jedem Vorabend eines Versammlungstages zusammen. Da ich (neben den Abgg. Briegleb, Edel, Duncker, Pagenstecher, Graf Schwerin und Simson aus Königsberg) zur Zeit zum Vorstande des Clubs gehöre und deshalb besonders regelmäßig zu erscheinen habe, habe ich diesem Zwecke viel Zeit zu opfern, die ich indessen für sehr wohl angewandt halten muß.

(Die Fortsetzung folgt.)

#### Das Schulgeld und die Consistorialbekanntmachung vom 10. v. Mts.

Durch die Consistorialbekanntmachung vom 10. Juli d. J., betreffend die Herabsetzung des Schulgeldes in den Volksschulen u., ist der Weg geöffnet, noch vor Erlassung eines allgemeinen Gesetzes eine auf der untern Volksschule ruhende bedeutende Last, je nach Maßgabe des Bedürfnisses, ihr mehr oder minder abzunehmen. Gewiß in vielen Theilen des Landes wird derselbe auch schon betreten sein, ohne daß die öffentliche Stimme in dieser so wichtigen Angelegenheit bis jetzt sich hat vernehmen lassen. Und doch ist es durchaus nothwendig, wenn anders die durch die Bekanntmachung in Aussicht gestellten Abänderungen der bisherigen Einrichtung Segen und möglichst allgemeine Befriedigung zur Folge haben sollen, über die Wahl des zweckdienlichsten Mittels sich öffentlich auszusprechen, überhaupt die ganze Frage, bevor man ihr praktische Folgen giebt, zum Gegenstand öffentlicher Verhandlung zu machen. Es ist dies um so nothwendiger, als die Bekanntmachung zwei Wege angegeben hat, die jedenfalls beide eingeschlagen werden, je nachdem der einen Schulacht dieser, der anderen jener hinsichtlich der zu bringenden Opfer vortheilhafter erscheinen wird, die aber, planlos neben einander betreten, zu schreienden Unzuträglichkeiten und darum zu allgemeiner Unzufriedenheit führen müssen, und vielleicht dem späteren Werke der Gesetzgebung mehr schaden als nützen werden. Diese beiden Wege sind: die Deckung des durch Aufhebung des Schulgeldes entstehenden Ausfalles aus der Schulcasse, oder nach dem Fuß des Armenbeitrags; erstere wird, wo nicht ausnahmsweise besondere Quellen dafür bestehen, aus den Beiträgen gebildet, welche von den in der Schulacht belegenen Grundstücken (nach Rücken und Häu-

fern) gehoben werden, während der Armenbeitrag von den Bewohnern der Schulacht nach der Größe des Vermögens überhaupt aufgebracht wird. Man hat also die Wahl zwischen zwei Besteuerungsarten, zwischen der Grundsteuer und der Vermögenssteuer, und bedarf es nur eines geringen Nachdenkens, um aus den Folgerungen der Annahme der einen oder anderen Ergebnisse zu erhalten, die praktisch neben einander ohne die größten Härten nicht eingeführt werden können. Wird z. B. aus der Schulcasse der Ausfall gedeckt, so werden unter andern die sehr häufig in andern Schulächten wohnenden Eigenthümer von Hoffstellen mittelbar das Schulgeld für die Kinder ihrer oft wohlhabenden Feuerleute, diese dagegen gar nichts bezahlen; wird es nicht selten vorkommen, daß eine begüterte unverheirathete Person, die bisher gar kein Schulgeld bezahlte, weil sie keine Kinder hat, sogar doppelt bezahlen muß, wenn sie in der einen Schulacht ihren Wohnsitz, in der andern ihre Grundstücke hat, wenn erstere nach dem Armenbeitrag, letztere aus der Schulcasse das Schulgeld aufbringt. Dies sind keine seltenen Ausnahmen, sie und ähnliche Fälle werden häufig genug, fast allenthalben vorkommen und man wird es der Gesetzgebung wenig Dank wissen, neue Uebelstände an die Stelle der alten veranlaßt zu haben, wo sie abhelfen wollte und abhelfen konnte, wenn sie nur einen Weg bezeichnete, und zwar den theoretisch und praktisch richtigsten, nämlich den Armenbeitrag, der neuen Einrichtung zu Grunde zu legen.

Mag es auch in dieser so schwierigen Zeitfrage, deren oberster Grundsatz noch keineswegs durchgesochten ist, ob der Unterricht in den Volksschulen lediglich und ganz Staatssache und Staatslast sein soll, angemessen sein, mit seinem Urtheil darüber noch zurückzuhalten, so ist doch so viel gewiß, daß keine Ausgabe im Staats- wie im Gemeindeleben weniger an die Bedingung eines Grundbesitzes geknüpft sein sollte, daß keine gleichmäßiger von allen Staatsangehörigen nach Maßgabe ihres Vermögens überhaupt getragen werden müßte, als die für Erziehung des Einzelnen zum Menschen und Staatsbürger, zunächst wenigstens für den Unterricht selbst (Schulgeld) noch abgesehen von den übrigen Bedürfnissen der Schule, als Schulhäuser, Utensilien u. dgl.

Wie die Vermögenssteuer die einzig richtige finanzielle Grundlage der Armeneinrichtung bildet, so ist sie es gewiß auch für den Volksunterricht, wogegen eine solche Beziehung des letzteren mit dem Grundbesitz, wonach dieser zur Aufbringung des Schulgelds vorzugsweise bestimmt sein sollte, nicht zu finden ist. So naturgemäß und einleuchtend dies ist, so wird doch manche Schulacht mit wenigen wohlhabenden, aber vielen dürftigen Eingefessenen, und deren Ländereien zum Theil Auswärtigen gehören, auf Kosten der letzteren den andern Weg einschlagen und das Schulgeld ganz oder theilweise aus der Schulcasse aufzubringen sich entschließen. Wenn gleich es nun nicht zu verkennen, daß solche Gemeinden schon schwer genug unter ihrer Armenlast seufzen, um nicht eine neue Last freiwillig zu übernehmen, so ist es doch besser, in solchen Schulachten einstweilen die alte Einrichtung lieber beizubehalten, und den übrigen die gleichmäßige Einführung des Richtigen und Zuträglichen dadurch zu erleichtern, als auf dem andern Wege das einmüthige Handeln der übrigen Schulachten zu vereiteln, und wegen der alsdann unausbleiblichen Verletzungen Vieler die ganze Einrichtung verhaßt zu machen.

Eine andere Frage ist es: wie weit man in der Aufhebung des Schulgeldes gehen werde: ob man es jezt schon ganz oder nur theilweise aufheben wird? und wenn letzteres, ob man nur die Dürftigen ins Auge fassen oder ob man die Erleichterung allen Schulgeldpflichtigen zu Gute kommen lassen will? Wenn man auch die Beantwortung dieser Frage weit eher als die vorige den einzelnen Schulachten überlassen kann, indem diese, in der Hauptsache einig, je nach den verschiedenen Umständen und Bedürfnissen sich richten werden, so ist doch darauf aufmerksam zu machen, daß die durch die Bekanntmachung freigegebene neue Einrichtung nur eine vorläufige sein soll, daher es zu früh erscheint, durch eine radicale Reform, wie sie in der gänzlichen Aufhebung des Schulgeldes zu erblicken, dem späteren Gesetze, welches noch die reiflichsten Erwägungen zu bestehen haben wird, vorzugreifen.

So viel genüge einstweilen, auf die unseres Erachtens wichtigsten Punkte in dieser so wichtigen Angelegenheit aufmerksam zu machen und zu einer gründlichen öffentlichen Behandlung der Sache an-

zuregen. Möge dies zur Folge haben, daß recht bald, wenigstens im hiesigen Kreise, gleichmäßig Hand ans Werk gelegt, und zu dem Ende die Berufung der Amtsausschüsse in den einzelnen Aemtern veranlaßt werde, deren Stimmen alsdann für die einzelnen Schulachten ein moralisches, wenn auch kein rechtsverbindliches Gewicht abgeben würde.

Abbehausen, von dem vaterländischen Verein, den 17. August 1848.

#### Bemerkungen über die jüngste Brautschah-Verordnung.

Nach dem 13. Abschnitt des neuesten Entwurfs des Staatsgrundgesetzes sollen verschiedene unserer öffentlichen Einrichtungen und Rechte einer neuen Gesetzgebung unterworfen werden. Das Volk hat diese Verheißung freudig begrüßt. Ich vermisse aber unter den aufgeführten Gegenständen, die zur anderweiten gesetzlichen Regulirung verstellt sind, einen, der mir der anderweiten Feststellung ebenfalls sehr bedürftig zu sein scheint, ich meine unsere Erbrechte.

Unser kleines Land bietet in Ansehung der verschiedenen Erbrechte eine wahre Musterkarte dar, die uns zeigt, wie zerrissen und wenig einheitlich unser Land in diesem Punkte ist. Die Herstellung einer allerdings wünschenswerthen Einheit auch in dieser Hinsicht wird leider noch wohl nicht als nahe bevorstehend betrachtet werden dürfen. Ich habe aber hauptsächlich die sogenannte Brautschah-Verordnung von 1730 im Auge, welche in mehren Landestheilen Geltung hat. Nicht nur hat diese Brautschah-Verordnung in ihrer Anwendung nach und nach mehre krankhafte Auswüchse erhalten, die sämtlich ausgeschnitten werden müssen, sondern sie paßt auch in ihrer ursprünglichen reinen Grundbestimmung nicht mehr für unsere Zeiten und dürfte hierin eine Aenderung erleiden müssen.

Dieselbe setzt bekanntlich fest, daß der Grunderbe (in einigen Landestheilen der Älteste, in andern der Jüngste) die geschlossene Stelle für sich allein behält und von deren Werth nicht mehr als 20 Procent an seine Geschwister herauskehrt, welche diese Abfindung zwar als Erbtheil betrachten dürfen, aber kein Miteigenthum an der väterlichen Stelle ererben. Dies Verhältniß widerspricht schon dem natürlichen Erb-

rechte, wornach die Kinder in des Vaters Stelle treten. Der Ausdruck des Gesetzes „seinen Geschwistern eine Abfindung reichen“ ist wirklich charakteristisch und bezeichnet den Geist desselben; man wird dadurch unwillkürlich an „Almosen reichen“ und daran erinnert, wie man Jemanden, der unbegründete Ansprüche an uns macht, mit einem Stücke Geldes abfindet, um ihn vom Halse los zu werden.

Die Brautschaf-Verordnung enthält kein uraltes Recht, sondern das darin aufgestellte Recht ist auf dem Wege der Gesetzgebung eingeführt und kann darum um so unbedenklicher auch auf demselben Wege wieder abgeschafft oder geändert und verbessert werden.

Vor Erlassung der Brautschaf-Verordnung war es so: daß die Auseinandersetzung mehrerer Erben einer Stelle nur mit Beziehung der Obrigkeit gültig geschehen konnte, und der Hauptgesichtspunkt war der, daß zwar Einer, hier der Älteste, dort der Jüngste, der Grunderbe ward, und die Antheile der Anderen in Gelde herausgehört werden mußten, daß aber diese Antheile der Nach- oder Vorgeborenen nicht übermäßig hoch ausgelobt werden sollten, damit die Besitzer der Güter dadurch nicht ruiniert werden möchten. In allen Verordnungen, die wir darüber haben, von 1690, 1693, 1701, 1702, 1706, 1712, tritt die einzige Absicht, dafür zu sorgen, daß der Besitzer der Stelle durch die Auslobung der Erbtheile der Nach- oder Vorgeborenen nicht ruiniert werde, ganz unzweideutig hervor.

Um diese Absicht noch besser zu erreichen, erließ der König von Dänemark die sogenannte Brautschaf-Verordnung vom 28. Februar 1730, die das billigmäßige Gutfinden der Obrigkeit bei Festsetzung der Erbtheile der Nach- oder Vorgeborenen ganz aufhob und dagegen ohne alle Ausnahme der Letzteren Abfindung von der Stelle auf 20 Procent vom Werthe, nach Abzug der Schulden, bei jeglichem Erbfall oder Generation bestimmte.

Ein Regierungs-Rescript von 1772 verfügte demnächst noch, daß die nicht auf ein bestimmtes Grundstück radicirten Schulden nicht von dem Werthe der Stelle abgerechnet, sondern zunächst aus den vorhandenen Forderungen und Capitalien oder aus den, außer der geschlossenen Stelle vorhandenen Immobi-

lien und Umländereien bezahlt werden sollten. Dadurch wurde der Erbtheil der Nach- oder Vorgeborenen wieder wesentlich geschmälert, der Grunderbe auf's neue begünstigt. Die Gerichte haben diesem Regierungsrescripte Gesetzeskraft zugeschrieben, aber doch nicht allenthalben gleich. Z. B. in Barel werden die Schulden nicht vorzugsweise aus den sogenannten wohlgewonnenen Gütern getilgt, sondern, wenn in einem Erballe dergleichen neben einer geschlossenen Stelle vorhanden sind, auf diese und jene nach geometrischem Verhältnisse vertheilt.

Ich habe vorhin gesagt, daß die Praxis der Brautschaf-Verordnung manche unbeitömmliche Anhängsel verschafft habe und will mir erlauben, deren namhaft zu machen:

1) hat sich der Gebrauch eingeschlichen, daß die Stellen nur leidlich taxirt werden, d. h. unter ihrem Werthe. Die Verordnung sagt davon nichts, sagt vielmehr, daß die Stellen nach ihrem wahren Werthe taxirt werden sollen;

2) hat sich das Herkommen gebildet, daß der zur Bewirthschaftung der Stelle erforderliche Beschlag der geschlossenen Stelle gleich geachtet wird, auch davon nach leidlicher Taxation nur 20 Procent herausgehört werden. Ja, sogar das Herkommen hat sich gebildet, daß, wenn kein Beschlag auf einer Stelle vorhanden ist, dessen Werth aus den vorhandenen wohlgewonnenen, zu gleichen Theilen gehenden, Gütern vorweggenommen und zur Stelle geschlagen wird. Die Verordnung sagt davon gleichfalls nichts; nach ihr müßte also der Beschlag zu den wohlgewonnenen Gütern gehören;

3) in Barel ist es Herkommen geworden, daß der Intestat-Grunderbe auch die Umländereien, die nicht zur geschlossenen Stelle gehörenden Landstücke, gegen leidlichen Schätzungswerth für sich allein behält, die Abfindlinge also nicht deren öffentlichen Verkauf, nicht einmal deren Aufsatz unter den Erben verlangen können. Auch hiervon besagt die Verordnung nichts;

4) ist ein Bestreben vorhanden, den Grunderben auch dadurch zu begünstigen, daß ein zugekauftes Stück Land vorzugsweise gern als zur geschlossenen Stelle gehörig betrachtet wird, was namentlich bemerkbar wird, wenn der Grunderbe unter Vormundschaft steht und das obervormundschaftliche Gericht

oder der Pupillenschreiber dessen Rechte gegen die Abfindlinge vertritt. Wenn nur irgend ein Grund dafür aufgefunden werden kann, daß das Stück zur Stelle geschlagen worden, so wird es mit allem Eifer geltend gemacht. Dabei kommt zu Statten, daß die Großherzogliche Cammer in Oldenburg ein zugekauftes Stück, wenn der Besitzer es in dem Erdbuche auf das Folium der Stelle schreiben läßt, — worin noch keineswegs eine Incorporation liegen dürfte — als mit der Stelle verbunden erachtet und es nicht ohne Consens wieder davon trennen läßt;

5) ist es Regel geworden, daß dem Grunderben zur Auskehrung der Abfindungsgelder dreijährige zinsfreie Termine bewilligt werden, auch wenn er zur sofortigen Herauskehrung ganz wohl im Stande ist; es werden ihm die dreijährigen Termine zugestanden, damit die Abfindungsgelder ja aus den Einkünften der Stelle abgehalten werden können, — mag auch der Grunderbe Capitalien oder Holzungen besitzen, woraus er die Abfindung der Geschwister bestreiten kann. Die Verordnung sagt nur, daß in dem Falle, wenn zur Abtragung der Abfindungsgelder die Stelle mit Schulden beschwert werde müsse, also ausnahmsweise, zwei- bis höchstens dreijährige Termine gesetzt werden möchten;

6) zähle ich hierhin auch, daß, wenn der gesetzliche Grunderbe vor dem Erblasser stirbt und Kinder hinterläßt, von denen das älteste, beziehungsweise jüngste Grunderbe ist, nur eine einmalige sogenannte Ausberathung Statt finden soll, also die Geschwister des vorverstorbenen Grunderben die 20 Procent mit dessen Kindern, ausschließlich des Grunderben, theilen müssen, wodurch eine bedeutende Schmälerung des ohnehin geringen Erbtheils der Ersteren entsteht. Dieser Grundsatz hat sich hauptsächlich erst in diesem Jahrhundert Bahn gebrochen. Die Verordnung sagt, daß die 20 Procent bei jeglichem Erbfall oder (jeglicher) Generation verabreicht werden sollen. — Hat nun z. B. ein Abfindling das Unglück, daß sein Bruder, der gesetzlicher Grunderbe ist, vor ihm mit Hinterlassung von 5 Kindern verstirbt, so erhält er statt 20 Procent nur 4 Procent. — Die Kinder des verstorbenen Grunderben können eben so übel daran sein. Hat dieser viele Geschwister, aber wenige Kinder, so verkürzen jene ihnen ihre geringe Erbportion dermaßen, daß ihnen nur ein Trinkgeld übrig bleibt.

Gegen die ursprüngliche Verordnung selbst finde ich zu erinnern:

1) daß sie einen verbotenden Character hat und durch die Freiheit der Verfügung über das Eigenthum beschränkt. Sie bestimmt sogar, daß Alles, was über 20 Procent an Erbportion den Abfindlingen ausgeteilt wird, confiscirt sein soll und überdies die Contravenienten mit willkürlicher Strafe belegt werden sollen;

2) daß sie die Abfindung der nach- beziehungsweise Vorgeborenen im Allgemeinen zu niedrig bestimmt.

Wie nothwendig es ist, daß die Brautschaf-Verordnung abgeändert werde, wird recht klar, wenn man ihre Wirkungen im Leben betrachtet. —

Es giebt Fälle, wo der Grunderbe wohlhabend ist und seine Geschwister es zu nichts bringen können, ja darben müssen. In vielen Fällen kann man wirklich sagen, daß die Abfindlinge wie uneheliche Kinder abgefunden werden. Sie erhalten nicht so viel, daß sie auch ein Grundstück erwerben können; sie müssen meistens von ihrer Hände-Arbeit leben und verarmen oft, während der Grunderbe sich einer Wohlhabenheit erfreut.

Die moralische Wirkung der Brautschaf-Verordnung ist mitunter schauerhaft. Es entstehen unter Abfindlingen und Grunderben heftige Feindschaften und Erbschaftsprozesse, die nach jahrelanger Dauer mit Compensation der Kosten endigen. Die geringe Erbportion der Abfindlinge ist dann in Kosten aufgegangen; mancher ist aus Verdruss an den Trunk gekommen und wird und bleibt — ein Proletarier.

Ist es nicht auch in der That das natürliche Rechtsgefühl verletzend, daß z. B. von 5 Kindern ein es Waters das eine 4000  $\text{fl}$  erbt, jedes der anderen aber nur 250 Thaler? Niemand wird dies bestreiten können.

Schwerlich steht etwas entgegen, daß die Portion der Abfindlinge erhöht werde; — einer näheren Erwägung muß es vorbehalten bleiben, in wie weit.

Eine Erhöhung der Abfindung dürfte schon dadurch gerechtfertigt werden, daß seit 1730 der Werth der Ländereien bedeutend gestiegen ist. Zwar ist der Betrag der 20 Procent dadurch auch höher geworden; aber der Unterschied zwischen der Erbportion der Grunderben und derjenigen der Abfindlinge tritt nur

viel schärfer hervor, als vor hundert Jahren; die unverhältnismäßige Bevorzugung des Grunderben springt mehr in die Augen.

Aus demselben Grunde der eingetretenen Steigerung des Werths der Ländereien und weil seit 1730 der Werth der Bedürfnisse gestiegen ist, möchte auch eine Erhöhung der in der Brautschahs-Verordnung für Brautwagen und Hochzeitskosten ausgeworfenen Summen geschehen müssen, — eine Erhöhung, welche schon von Halem im Jahre 1796 empfiehlt.

Ich bin nun der Meinung, daß es sehr nützlich sein würde, wenn das Staatsgrundgesetz die Zusicherung giebt, daß auch unser Erbrecht, namentlich aber die Brautschahs-Verordnung, einer Revision unterzogen und verbessert werden soll.

Man kann mir entgegen, daß dies nicht in das Staatsgrundgesetz gehöre, sondern beim nächsten ordentlichen Landtage vorgebracht werden könne. Allein, der 13. Abschnitt des Entwurfs enthält Mehres, was, strenge genommen, eben so wenig in das Staatsgrundgesetz gehört; warum wollen wir also nicht auch Dies aufnehmen? Dringende Veranlassung ist dazu wohl vorhanden. Die Brautschahs-Verordnung ist eine fruchtbare Mutter des Proletariats; diese Fertilität muß ihr genommen werden. Giebt das Staatsgrundgesetz die Zusicherung, daß dies geschehen solle, so lösen wir Tausenden unserer Mitbürger neuen Muth ein, indem wir ihnen Aussicht auf eine bessere Zukunft eröffnen.

Barel, im August 1818. F. C. Reiners.

### Noch einmal die Wangerooger Saline.

Es thut uns leid, noch einmal in dieser Angelegenheit, die allmählig das Publikum ermüden möchte, das Wort nehmen zu müssen, indes die große Wichtigkeit der Sache, so wie die Art und Weise unserer Gegner, zu kämpfen, zwingen uns dazu. Unsere Gegner nämlich fischen, ohne nur eine triftige Widerlegung des von uns Gesagten zu versuchen, die größten Widersprüche mit solch sicherer Arroganz auf, daß bei stüchtigem Durchlesen man nur gar zu leicht getäuscht wird. So baute der erste Gegner seinen ganzen Angriff auf eine grundfalsche Prämisse, indem er von dem Standpunkte ausging, Fabriken, die nicht inländische Rohprodukte verarbeiten, für ausländische zu betrachten, wonach so ziemlich alle Fabriken Deutschlands fremde sein würden. Denn (wie schon gesagt) alle Zucker- und Tabackfabriken, Manufakturen, Spinnereien, Seifensiedereien u. s. w. bearbeiteten ebenso gut ihre Rohprodukte,

wie die Wangerooger Saline, welche ihr Steinsalz, gleich den Salinen in Norwegen, Holland u. s. w. aus England, als Rückfracht oder Ballast eingenommen, fast für umsonst bezieht. Herrliches Schicksal würdest du haben, deutsche Industrie, in den Händen solcher Leute!

Unser zweiter Gegner, Herr Schröder, schlägt einen andern Weg ein, indem er seine eigenen Verdienste, welche wir bei unserer Unkenntnis derselben nirgends bestritten haben, dem Publikum vorrechnet, welches er glauben machen will, hinsichtlich der Wangerooger Saline für den Staat gewirkt zu haben, während er höchstens das Interesse der Kammercasse im Auge haben mochte. Er kann kaum loskommen von seiner Persönlichkeit, welche er vom Einsender der vorigen Artikel angegriffen wähnt. Wir haben den Oberfactor nur so weit berücksichtigt, als es im Interesse der Sache lag; weiter kümmert uns der Herr Schröder nicht, ob schon uns jetzt die Großthuererei, mit der er behauptet: einzig und allein nur um für das Beste des Landes zu sorgen, sein Amt übernommen zu haben, gar nicht gefällt, ebenso wenig die Art und Weise, wie er erwähnt, eine Steuerdirectorstelle ausgeschlagen zu haben. — Um nun aber zu beweisen, welchen Gegner wir an Herrn S. haben, mögen einige seiner Behauptungen, aus dem Phrasenwust herausgeschält, angeführt werden.

Das Monopol sei gut, sagt Hr. S., weil es den Preis des Salzes verringere, welcher bei freier Concurrenz jedenfalls höher sein würde; in der That eine Behauptung, die um Hr. S.'s halber gar nicht widerlegt zu werden braucht, da derselbe als Kaufmann recht gut weiß, daß er nicht zu 36 Thlr. verkaufen kann, was er zu 25 Thlr. eingekauft hat. Denn zu 25 Thlr., wie Hr. S. selbst anführt, wird die Last Salz gekauft, zu 36 Thlr. unter dem Schutze des Monopols wieder verkauft, während bei freiem Handel die Last höchstens 27—28 Thlr. kosten würde, also nicht theurer, wie Hr. S. sagt, sondern um die Hälfte billiger (das Pfund Salz würde dann nicht  $1\frac{1}{4}$  gr. [nicht 1 gr., wie Hr. S. anführt] kosten, sondern nur  $\frac{1}{2}$  gr., wie es vor Einführung des Monopols der Fall war). — Ähnlich ist die Behauptung des Hrn. S., den Einkaufspreis des Salzes erniedrigt zu haben. Den Preis des Lüneburger Salzes hat die Concurrenz der Wangerooger Saline, wie im vorjährigen Aufsatz nachgewiesen wurde, heruntergedrückt; den Einkaufspreis des englischen Salzes kann Hr. S. mit den 300 bis 400 Last, welche Oldenburg consumirt, ebenso wenig herunterdrücken, wie er bei seiner Seifenfabrication den Einkaufspreis der Pottasche erniedrigen kann. Uebrigens ist der augenblicklich so billige Preis des englischen Salzes nur zufällig.

Daß Hr. S., ohne die Consumenten zu beschwerden, die Einnahmen der Staatscasse durch seine Operationen so bedeutend vermehrt hat, ist ein Kunststück, das allgemein bekannt gemacht zu werden verdient. Ein solcher Finanzmann

\*) Ebenso würde unter dem Schutze des Monopols hessisches Salz für preussisches, sündener Salz für Lüneburger verkauft!

fehlt gerade unserer Zeit und wird bei der allgemeinen Geldnoth Bekrümung davon tragen. — Ob Hr. S. absichtlich Nichts zum Nachtheil der Wangerooger Saline gesagt und gethan habe, wollen wir seinem Gewissen überlassen. Die Inhaber der verschiedenen Niederlagen werden schwerlich eher darüber berichten, als bis die Salzregie aufgehoben ist, und wir möchten dann eine Aufforderung an sie wiederholt sehen. Was wir zufällig durch die Abrechnungen von denselben erfahren haben, ist, daß:

auf 7 Niederlagen seit	4 Wochen
„ 5 „ „	8 „
„ 2 „ „	12 „

kein Vorrath von Wangerooger Salz gewesen ist. Die Abrechnung, die wir in Nr. 54. angeführt haben, ist uns nicht von Ovelgönne, wie Hr. S. meint, sondern von der Geest zugekommen, wohin alle Läge Salz geschafft werden kann.

Wenn Hr. S. ferner von den vielen Opfern \*) spricht, die der Wangerooger Saline gebracht sind, so ist gerade dies ein Grund mehr, daß dies Stabillement, worauf so viele Mühe und Summen verwandt worden, jetzt, da es vollendet dasteht und Früchte tragen kann, dem Lande erhalten werden möchte. Würde es nicht jeden Freund der Industrie betrüben, wenn diese Saline, die Nahrungsquelle so vieler Menschen, zum Abbruch verkauft werden müßte, wenn dieser bedeutende Zweig unserer Industrie, voll Saft und Leben, durch schädliche Operationen getödtet würde?

Indem wir hoffen, daß es nicht dahin kommen möge, wollen wir schließlich noch einen kurzen Ueberblick über den augenblicklichen Stand der Wangerooger Saline geben.

Das Steinsalz, welches die Wangerooger Saline erhält, kostet an Ort und Stelle gewöhnlich die Last 2 Thlr. 33 gr. Das raffinierte Salz (Lafelsalz) dagegen . . . 9 „ 27 „ Von 8 Last Steinsalz, mit Seewasser behandelt, bekommt man über 8 Last raffiniertes Salz, so daß die Produktionskosten für 1 Last raffiniertes Salz über 7 Thlr. betragen, welche rein dem Lande zu Gute kommen. Dies beträgt für 800 Last, welche die Wangerooger Saline jährlich aus Steinsalz gewinnen kann . . . . . 3600 Thlr. Die Wangerooger Saline kann mittelst dem Gräbirwerke aus dem Meerwasser gewinnen, jährlich 300 Last à 30 Thlr. . . . . 9000 „ An Nebenprodukten, als Soda, Brom ic. . . . . 3000 „

17,600 Thlr.

\*) Hr. S. schlägt die vom Staat gebrachten Opfer auf 60,000 Thlr. an, indem er ganz kunstvoll die früheren Steuerbegünstigungen zusammenrechnet. Ebenso gut können wir sagen: der Staat hat bei Hrn. S's. Seifenfabrik eine Summe von 150,000 Thlr. zugelegt, denn er erläßt dafür die Steuer von 2 1/2 Thlr. Cour. 1 Tonne, macht für 2000 Tonnen jährlichen Absatzes 3000 Thlr.; für die 30 Jahre, daß das Geschäft existirt, also eine Summe von 150,000 Thlr.

Also eine Summe von 17,000 Thlr. reichlich wird durch die Saline dem Lande erhalten, wozu noch der Vortheil der Concurrenz kommt, wodurch in Oldenburg das hannoversche Salz billiger, als in Hannover selbst verkauft wird. An Güte gehört das Wangerooger Salz nach mehreren chemischen Untersuchungen zu den besten Sorten, wie auch die Erfahrung hier im Lande bekräftigt hat, wo früher von den 1000 Last, die gebraucht wurden, 600—800 Last Wangerooger Salz, welches so das Lüneburger Salz fast ganz verdrängt hatte, consumirt worden sind. Jetzt ist das freilich anders, da die Saline ohne Vermittelung des Oberfactors kein Pfund Salz im Lande verkaufen darf, und im Nachbarlande Hannover (welches sein Salz ungehindert in Oldenburg einführt) gleichfalls wegen des dort existirenden Verbotes Nichts absetzen kann. Wie mag man da von Begünstigungen sprechen, wo Hand und Fuß auf diese Weise gefesselt sind!

Diese wenigen Momente mögen genügen, um klar zu machen, daß bei Fortbestand dieser Verhältnisse die Saline untergehen muß, während durchaus kein Grund vorhanden ist, warum sie nicht bei Aufhebung des Monopols, bei gleicher Begünstigung wie die hannoverschen Salinen im Lande, mit allen übrigen concurriren könnte!

### Zur Steuer der Wahrheit.

Ohne nähere Berührung von Sachen, die uns direct nichts angehen, halten wir Unterzeichnete es doch für Pflicht, auf die in diesen Blättern Nr. 54. anonym gemachten Beschuldigungen, unter andern: „Da den Factoren aufgegeben ist, das fremde Salz mehr vor's Gesicht zu stellen, als bisher geschehen sei, so u. s. w.“ hiermit ganz einfach öffentlich zu erklären: daß der Herr Rathsherr Schröder als Oberfactor des Salzdebites uns nie beauftragt oder gesagt hat, daß wir beim Verkauf aus unsern Niederlagen das Wangerooger Salz zurücksetzen und die andern Sorten besonders vorziehen möchten. — Dieses zur Steuer der Wahrheit von den Inhabern der herrschaftlichen Salzniederlagen.

Theod. Güler in Oldenburg. J. H. Brader in Wischenah. J. G. Orth in Hengstförde. F. W. Hemken in Betel. R. G. Lübken in Barel.

### Letzte Landtagswahl.

Die Wahlmänner des Kreises Oldenburg wählten in der heutigen Versammlung, 23. August: Zum Abgeordneten: Amtmann Greverus mit 85 Stimmen. Zum Gefasemann: Amtsdirector Bulling mit 104 Stimmen.

### Kirchennachricht.

Sonntag, den 27. August predigen in der Lambertikirche Frühpredigt: Herr Pastor Gröning. Anf. 8 Uhr. Hauptpredigt: „Kirchenrath Clausen. „ 9 1/2 „ Nachm.-Pred.: „ Candidat Gramberg. „ 2 „

Redacteur: J. Bartelmann. — Verlag und Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens  $\frac{1}{2}$  Bogen.

# Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Nthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Nthlr. 24 gr. Courant.

für

## Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Mittwoch, 30. August.

1848.

N<sup>o</sup> 70.

### Zweimalige Abstimmung über das Staatsgrundgesetz.

Bekanntlich hat die Reichsversammlung eine zweimalige Berathung und Abstimmung über die Grundrechte des Deutschen Volks beschlossen. In der dreißigsten Sitzung trug der Verfassungsaußschuß darauf an und, obgleich einige Stimmen sich dagegen erhoben, nahm die Versammlung den Antrag des Ausschusses an.

Dasselbe möchte aus ähnlichen Gründen unserm Landtage für die Feststellung des Staatsgrundgesetzes zu empfehlen sein. Denn eine schlüssige Abstimmung über das Ganze, nach der Abstimmung über die einzelnen Artikel, wie sie sonst bei neuen Gesetzen Statt findet, ist hier unthunlich, weil ein Staatsgrundgesetz zu Stande kommen muß, und wenn das ganze Gesetz bei der schlüssigen allgemeinen Abstimmung feile, ein neuer Entwurf eingebracht werden müßte.

Eine abermalige Berathung und Abstimmung über jeden Artikel wäre indes wohl nicht erforderlich, vielmehr möchte die Einrichtung am einfachsten und zweckmäßigsten so getroffen werden, daß, nachdem über alle Artikel abgestimmt worden, es jedem Abgeordneten überlassen bliebe, einen Antrag auf Abänderung einer bei der ersten Berathung angenommenen Bestimmung zu stellen, der dann, wenn er die Unterstützung von etwa fünf anderen Deputirten fände, eine neue Berathung und Beschlußnahme über den Abänderungsvorschlag veranlassen müßte.

Die Regierung, welche höchstwahrscheinlich ihre endliche Erklärung über die einzelnen mit ihren Anträgen nicht übereinstimmenden Beschlüsse bis zum Schlusse der ganzen Verhandlung verschieben wird, könnte dann auch noch bei dieser zweiten Berathung Vorschläge zur Erreichung der erforderlichen Vereinbarung machen, und der Landtag dieselben berücksichtigen, ohne von schon definitiv festgestellten Beschlüssen abzugehen.

### Der constituirende Landtag in seinem Verhältniß zur Nationalversammlung in Frankfurt.

Seit der Versammlung der Vierunddreißiger haben sich die öffentlichen Verhältnisse Deutschlands wesentlich geändert. Der Bund ist aufgehoben und durch eine Centralgewalt ersetzt, deren Competenz sich bisher zwar auf die Militärsachen und die diplomatische Vertretung im Wesentlichen einschränkt, die aber eine weit größere Bedeutung sich erringen wird, weil sie ihre Befugnisse von der Nationalversammlung herleitet, welche keine einzige von allen Verwaltungs- und Verfassungsfragen von ihrer Wirksamkeit ausschließt. Beide vereinigt, stellt sich Deutschland schon jetzt als einen Bundesstaat dar, und soll dies nicht etwa durch die aufzustellende Verfassung erst werden; sonst könnte man ebenso gut vertheidigen, daß Frankreich eine Republik erst werden

